

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Vertragsbeziehungen zwischen **EVENTLOCKERS** und unseren Mietern. Eventuelle Geschäftsbedingungen unserer Mieter gelten für unser Vertragsverhältnis nur dann, wenn wir denen schriftlich zugestimmt haben. Das betrifft diese im Ganzen als auch auszugsweise. Unsere AGB gelten mit dem erteilen eines Auftrages an uns auch dann, wenn Sie dem Mieter vorher nicht gesondert offen gelegt wurden, da sie jederzeit auf unserer Homepage nachzulesen sind. Angebote sind stets als freibleibend anzusehen, solange Sie nicht als Auftrag bestätigt wurden. Jeder wirksame Vertrag setzt den Abschluss in schriftlicher Form voraus. Eine rechtsverbindliche Bestellung und Reservierung kommt nur mit Zahlungseingang auf unserem Konto zustande.

2. Fristen und Termine

EVENTLOCKERS bemüht sich, die angemieteten Schließfachanlagen zu den vereinbarten Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich. Sie können einen Auftrag dann stornieren, wenn der Termin wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unseres Mitarbeiters nicht eingehalten wird. Für höhere Gewalt, Unfälle, Schäden oder dergleichen, die eine Verzögerung verursachen, haftet **EVENTLOCKERS** nicht. **EVENTLOCKERS** bemüht sich jedoch, unvermeidbare Verzögerungen so kurz wie möglich zu halten.

3. Mietgegenstand und Mietdauer

Sie mieten eine Schließfachanlage, wie im Angebot beschrieben. Die Anlage wird dem Mieter ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck überlassen. Die Mietdauer ergibt sich aus dem Angebot. Eine über den Zeitraum hinausreichende Anmietung muss dem Vermieter sofort bekannt gegeben werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Anmietdauer besteht aus dispositiven Gründen nicht. Der verlängerte Zeitraum gilt in Hinsicht auf Preise und Konditionen als neu zu verhandelnder Vertrag. Jeder angefangene Tag gilt als Miettag.

Verzögert sich die Ent- oder Beladung am Erfüllungsort durch Verschulden des Mieters oder seiner Erfüllungsgehilfen, berechnet **EVENTLOCKERS** für jede angebrochene halbe Stunde 50,00 Euro.

4. Miet- und Kautionszahlung

Die Miete ist bei Lieferbereitschaft, die Kautionszahlung spätestens mit der Übergabe der Mietsache fällig. Der Auftrag kommt erst mit Zahlung der vollen Miete und Kautionszahlung zustande. Bis zur vollständigen Bezahlung der Miete wird keine Reservierung von Schließfachanlagen vorgenommen. Sie sind nicht berechtigt, den Betrag einseitig zu mindern. Die Kautionszahlung wird 2 Werktagen nach Abholung der Schließfachanlage abgerechnet und erstattet. Sie dient uns als Sicherungseinbehalt für die Mietsache, insbesondere für Schlüssel und Zubehör. Sollte die Kautionszahlung ob eines Schadenfalles nicht zur Deckung genügen, behält sich **EVENTLOCKERS** Nachforderungen vor. Die Bestandteile der Kautionszahlung sind im Auftrag beschrieben.

5. Lieferung, Aufstellung und Abholung

Die Kosten für Transport und Montage sind vom Mieter zu tragen, und werden im Angebot aufgezeigt, es sei denn der Mieter holt die Mietsache selbst ab. Für unseren Schließfachtruck jedoch besteht die Möglichkeit der Selbstabholung nicht. Sonderwünsche des Mieters rechnen wir aufwandsbezogen, personelle Sonderarbeiten für 15,00 EUR je angefangene viertel Stunde ab. **EVENTLOCKERS** liefert Ihnen die Schließfachanlage frei Bordstein auf das Veranstaltungsgelände bzw. frei 1 veranschlossene Tür in Immobilien. Das Verfahren der Schließfacheinheiten auf Ihrem Gelände bzw. in Ihrer Immobilie obliegt Ihrer Organisation. Den vermietfertigen Aufbau übernimmt unser Fachpersonal. Der Mieter hat für ausreichend Stellplatz zu sorgen, und ist ferner verantwortlich für die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen wie denen des Brandschutzes und der Flucht- und Rettungswege. Von uns vorgestellte Vorschläge zur Aufstellung der Schließfächer sind nicht bindend. Ist nichts anderes vereinbart, wird die Mietsache nach der Mietzeit von uns abgeholt. Die Schließfachanlage ist uns durch den Mieter samt aller ihrer Bestandteile nach Einsatzende so bereitzustellen, dass der Abtransport durch uns gefahrlos und ungehindert durchgeführt werden kann. Ist die Mietsache bei Abholung in einem vertragswidrigen Zustand, verpflichtet sich der Mieter zum Ausgleich des Schadens, wie er durch ausfallende Anschlussvermietung, zusätzliche Transportwege oder Personalkosten entsteht. Zudem hat der Mieter die Anlage wieder in vertragskonformen Zustand zu versetzen, bevor sie abgeholt wird. Verzögert sich bei der Abholung die Beladung durch Verschulden des Mieters oder seines Erfüllungsgehilfen, berechnet **EVENTLOCKERS** für jede angebrochene halbe Stunde 50,00 Euro. Verzögert sich die Beladung um mehr als 5 Stunden, ist eine weitere Tagesmiete, wenigstens aber 250 EUR fällig. Jeder weitere Tag wird als Miettag berechnet. Soll die Abholung zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen, hat uns der Mieter darauf hinzuweisen. Im Übrigen ergänzt sich hierzu Punkt 7. Wird der Vertrag vorzeitig gekündigt, ergeht damit aus das Recht für den Vermieter, die Mietsache vorfristig abzuholen. Eventuelle bauliche Besonderheiten, insbesondere Höhen- oder Gewichtsbeschränkungen von Brücken, Schachtdeckungen oder Wegen sind vom Mieter unaufgefordert anzuzeigen.

6. Inbetriebnahme, Einweisung und Betrieb

Die Schließfachanlage wird nach der Aufstellung von **EVENTLOCKERS** in Betrieb genommen. Soweit Sie Servicepersonal stellen, wird das durch **EVENTLOCKERS** in die Funktion der Anlage eingewiesen. Der Mieter ist verpflichtet, die Schließfachanlage unter größtmöglicher Sorgfalt zu betreiben und zu transportieren. Er ist verpflichtet, alles zu unterlassen, das zu vermeidbarem Verschleiß oder Schaden führen kann. Die Schließfachanlage ist in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie übernommen wurde.

Der Mieter hat uns namentlich einen Ansprechpartner zu benennen. Wir sind berechtigt, die Anlage jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit unserem Mieter zu untersuchen, oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Dazu hat uns der Mieter kostenfreien Zugang zu der Schließfachanlage zu gewähren.

7. Fristen und Termine

EVENTLOCKERS bemüht sich, die angemieteten Schließfachanlagen zu den vereinbarten Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht als Fixtermine gekennzeichnet sind, sind sie grundsätzlich unverbindlich. Sie können einen Auftrag dann stornieren, wenn der Termin wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten unseres Mitarbeiters nicht eingehalten wird. Diese Regelung gilt jedoch nur für Einzelverträge. Rahmen- und langfristige Verträge werden dadurch nicht berührt. Für höhere Gewalt, Unfälle, Schäden oder dergleichen, die eine Verzögerung verursachen, haftet **EVENTLOCKERS** nicht. **EVENTLOCKERS** bemüht sich jedoch, unvermeidbare Verzögerungen so kurz wie möglich zu halten.

8. Beanstandungen, Reklamationen und Haftung

Beanstandungen oder Reklamationen sind **EVENTLOCKERS** bei Übernahme der Schließfachanlage bzw. sofort nach bekannt werden zu melden. Jeder Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere Ersatz von Folgeschäden, ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das gilt auch für Ausfall des Gerätes während der Mietdauer. In jedem Falle ist **EVENTLOCKERS** eine geeignete Frist zu setzen, binnen derer der Schaden behoben werden kann. Wenn das Verschulden des Ausfalles wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bei **EVENTLOCKERS** liegt, kann die Miete gemindert oder der Mietvertrag rückabgewickelt werden, abhängig von der durch den Ausfall geminderten möglichen Verwendungszeit der Schließfachanlage. Die Regulierung obliegt **EVENTLOCKERS**. Ausfall- oder Ersatzansprüche beschränken sich ausschließlich auf die gezahlte Miete und Kautionszahlung aus dem Mietverhältnis. Der Mieter haftet für während der Mietzeit an der Anlage entstandene Schäden. Darunter zählen auch Verlust oder Diebstahl der Anlage oder derer Bestandteile. **EVENTLOCKERS** haftet nicht für Schäden, die Dritten aus der Aufstellung und dem Betrieb der Anlage durch den Mieter zugefügt werden. Der Mieter stellt **EVENTLOCKERS** in soweit frei.

Bei Unfällen oder Beschädigungen haftet der Mieter grundsätzlich für alle durch den Unfall oder Beschädigung an der Schließfachanlage entstehenden Aufwendungen, sowie für den Ausfall der Anlage. Haben Dritte den Unfall oder Schaden mit- oder alleinverschuldet, tritt **EVENTLOCKERS** gegen Bezahlung des Schaden seine Ansprüche gegen den Dritten einschließlich evtl. Ansprüche aus StVG an den Mieter ab. Dem Mieter wird empfohlen, zur Abdeckung von Ansprüchen aus Unfall oder Beschädigung eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Dem Mieter ist bekannt, dass es sich bei der Schließfachanlage um ein gebrauchtes Mietgut handelt, die durch vorhergehende Vermietung Gebrauchsspuren aufweisen kann. Diese sind kein Grund für Beanstandungen oder Reklamationen. Wünscht der Mieter eine optisch einwandfreie Mietsache, übernimmt er damit auch anfallende Mehrkosten.

9. Umfang unserer Verpflichtungen und Nebenabsprachen

Maßgebend für die Verpflichtungen von **EVENTLOCKERS** und Mieter sind ausschließlich der Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen. Mündliche Absprachen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

10. Gerichtsstand und Recht

Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Der Gerichtsstand für alle aus dieser Geschäftsverbindung entstehenden Geschäftsvorfälle ist Leipzig. Werden Teile der AGB ganz oder teilweise unwirksam, bleibt der restliche Teil der AGB unberührt. Wir behalten uns vor, den unwirksamen Teil gegen einen wirksamen Teil zu tauschen.

EVENTLOCKERS



André Trautner